

Kann ich Kindern und Jugendlichen helfen – in dem ich sie anzeige?!

Dieser kurze Wegweiser soll Ihnen helfen, sich
dazu eine Meinung zu bilden.

Sicherlich sind die Inhalte vereinfacht und verkürzt dargestellt.
Aber dennoch ausreichend, um eine Meinungsbildung unterstützen zu können.



POLIZEIINSPEKTION
OSNABRÜCK





POLIZEIINSPEKTION
OSNABRÜCK

*“Ich kann Kinder doch gar nicht anzeigen!
Sie sind doch nicht strafmündig!”*

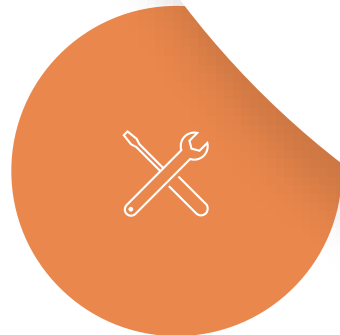
“Doch, das geht!”

Personen unter 14 Jahren sind zwar grundsätzlich nicht strafmündig, weshalb ihre Rolle innerhalb eines Strafverfahrens eine andere ist, als bei bei strafmündigen Personen. Dennoch sind die begangenen Handlungen gesetzlich verboten und haben Konsequenzen. Zwar zum Teil andere, als bei strafmündigen Personen aber dennoch gibt es sie.



“Wer kann die Anzeige erstatten?”

“Jede/r, der von dem Sachverhalt weiss!”



Eine Anzeige kann grundsätzlich jede Person erstatten, die von der Tat Kenntnis erhält.



Also nicht nur die direkt beteiligten Personen, sondern auch Zeugen.



Für den Bereich Schule bedeutet das, dass auch die Schulsozialarbeitenden bzw. die Schulleitung Schüler/Innen anzeigen kann.



*„Bringt eine Anzeige
denn überhaupt etwas?“*

**„Klar! Durch eine Anzeige
bei der Polizei entsteht!“**



Kontakt zur Polizei



**Kontakt zum Fachdienst
Kinder, Jugendliche und
Familien**



**Kontakt zur
Jugendhilfe im
Strafverfahren
(ab 14 Jahre)**

Kontakt zur Polizei

Wenn Kinder und Jugendliche Kontakt zur Polizei haben und Gespräche mit ihr führen, kann das eine positive erzieherische Wirkung haben. Die Kinder und Jugendlichen merken, dass sie eine Grenze überschritten haben und dieses Verhalten nun Konsequenzen hat.

Bestenfalls passen sie ihr zukünftiges Verhalten an und werden nicht wieder straffällig.

In einer Minderheit der Fälle kann es jedoch auch passieren, dass die jungen Menschen ihr auffälliges Verhalten verfestigen. Sie definieren sich nun selbst als Straftäter und bleiben entsprechend auffällig.



Kontakt zum Jugendamt

Die kommunalen Fachdienste Kinder, Jugendliche und Familien erhalten immer einen Bericht durch die Polizei und Kenntnis über die Strafanzeige.

Durch sie wird teilweise in Zusammenarbeit mit dem entsprechenden sozialen Dienst einzelfallbezogen auch das familiäre Umfeld des Kindes bzw. Jugendlichen in Bezug auf mögliche Hilfestellungen zur Erziehung in den Blick genommen.



POLIZEIINSPEKTION
OSNABRÜCK

Kontakt zur Jugendhilfe im Strafverfahren

Sobald die straffälligen Personen 14 Jahre alt und damit strafmündig sind, erhält die Jugendgerichtshilfe Kenntnis von der Anzeige.

Diese lenkt dann wiederherum den Blick auf erzieherische Bedarfe und Maßnahmen bei dem/der Jugendlichen.

Hier stehen verschiedene Möglichkeiten bereit, um die persönliche Entwicklung im Hinblick auf gesetzeskonformes Verhalten zu fördern, wie z.B.: Präventionskurse gegen Gewalt oder Drogenmissbrauch, Arbeitsprojekte oder verkehrserzieherische Maßnahmen.



Erziehen statt bestrafen –

Im Fokus steht der organisationsübergreifende
Erziehungsgedanke



Polizei

Die Sachbearbeiter*Innen arbeiten personenbezogen nach dem Patenprinzip. Das erlaubt "passgenauere" Reaktionen auf das Verhalten der Person.



Fachdienst Kinder, Jugendliche und Familien

Hier steht der helfende Gedanke sowohl für die Kinder und Jugendlichen als auch für deren Familien im Vordergrund.

Jugendhilfe im Strafverfahren

Auch hier wird nach erzieherischen Hilfestellungen gesucht, die zu den Bedürfnissen der jeweiligen Person passen.



In der Mehrheit aller Fälle gilt:

01

Sie „verbauen“ den Kindern/Jugendlichen nicht das weitere Leben

Sie setzen stattdessen Grenzen

02

03

Sie bringen möglicherweise Hilfe in Familien

Vorbildwirkung für andere Beteiligte/ Klassenmitglieder

04



„Und was ist mit Schadensersatz, Schmerzensgeld und Co?“



„Dafür sorgt NICHT die Polizei!“

[Das Adhäsionsverfahren ermöglicht es Schmerzensgeld und Co. im Strafprozess einzufordern. Es ist aber ausschließlich bei erwachsenen Täter*Innen anwendbar.]



Ab ca. 7 Jahre sind Kinder haftungsrechtlich belangbar. Zivilrechtliche Forderungen, die sie an Kinder und Jugendliche stellen möchten, sollten sie bestenfalls unter Zuhilfenahme eines Rechtsbeistands selbst erwirken.



Weitere Infos dazu:

https://www.hilfe-info.de/Webs/hilfeinfo/DE/EigeneRechteKeunen/Zivilprozess/Zivilprozess_node.html



Noch Fragen? Sprechen sie uns gerne an:

Fachkommissariat Kinder- und Jugendkriminalität

fk6@pi-os.polizei.niedersachsen.de

Melanie Stolze, Prävention

praevention@pi-os.polizei.niedersachsen.de